Corona Verordnung

Handlungsleitfaden für die JGS

erstellt von Rektor Geiger am Feitag, 11. Februar 2022

Die Handreichung wird an alle Lehrkräfte, die Elternbeiräte, die Städtische Betreuung, die Jugendbegleiterkoordinatorin, das Sekretariat und an die Schulsozialarbeit versandt

Inhaltlich wird die Sachlage für die Normalsituation (3 mal testen zuhause), die Situation für positiv getestete Schülerinnen und Schüler und für Kontaktpersonen dargestellt.

Der Text basiert auf den Veröffentlichungen der Kultusverwaltung vom 03. Februar, einer Präsentation des Gesundheitsamtes Bodenseekreis vom 09. Februar und der vorab durch die Kultusverwaltung zu erwartenden Regelung ab dem 14. Februar 2022.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch entsprechende Corona-Verordnungen die hier dargestellten Informationen geändert sein oder werden können.

Etwaige Änderungen werden hier dann als Aktualisierung eingefügt.

Die Schulleitung

Begriffe

Quarantäne

Keine Kontakte nach außen, nur noch im eigenen Haushalt

Kohortierung

Absonderung einer Klasse bzw. Klassenstufe in der Schule während Anwesenheit

Absonderung

Räumliche Abtrennung von Personen in der Schule oder zuhause

Isolation

Absonderung einer Person im Einzelfall

Antigen-Selbsttest

Kann zuhause von Eltern oder Kindern selbst durchgeführt werden

Schnelltest

Gleiches Testkit wie Antigen-Selbsttest, muss aber unter Kontrolle von Kindern selbst oder von Dritten (mit Einverständnis der Eltern) durchgeführt werden (Apotheke, Testzentrum, Arzt,...)

Symptomatik

Krankheitssymptome vorhanden: Wenn Du Husten, Schnupfen oder Fieber hast, nichts mehr riechen oder schmecken kannst, bleibst Du zu Hause und machst einen Corona-Test.

Wenn Du selbst krank wirst, also z.B. Husten, Fieber oder Schnupfen bekommst, gilt für Dich immer: Zuhause bleiben und testen (am besten beim Arzt)!

Keine Symptome

Personen

- Schüler
- Lehrkräfte, Schulpersonal, Eltern

Status

- Infizierte Person (IP), positiv getestet
- Kontaktperson
- Normale Testsituation bis Ostern

IP, Positiv getestete Person

Positiver Antigen-Selbsttest

->Testpflicht zum Schnelltest oder PCR

Positiver Schnelltest oder positiver PCR-Test

- > Absonderung in Quarantäne für 10 Tage

Wenn Dein Corona-Test positiv ist, also anzeigt, dass Du Corona hast, gehst Du sofort nach Hause und musst dort grundsätzlich 10 Tage bleiben. Die 10 Tage rechnest Du ab dem auf Deinen Test **folgenden** Tag (Dein Testtag ist also Tag 0). In der Zeit darfst Du Deine Wohnung nicht verlassen und keinen Besuch haben. Nur Deine Familie, mit der Du zusammenwohnst, darf in der Zeit bei Dir sein. Um niemanden anzustecken, ist es sinnvoll, zu anderen Personen in der Wohnung Abstand zu halten. Wer mit Dir zusammenwohnt, muss ab dem Tag Deines positiven Tests als sogenannte haushaltsangehörige Person auch für 10 Tage zu Hause bleiben.

Testpflicht Schnelltest

Positiver Schnelltest

Überwachter Schnelltest in der Einrichtung

Absonderungspflicht

Nachtestpflicht: Schnelltest oder PCR (nur der negative PCR beendet die Absonderung). Aktuell ist von einer angespannten Lage für die Durchführung von PCR-Tests auszugehen. Deshalb sind hier alternative Handlungsmöglichkeiten durch die Kultusverwaltung vorgeschlagen.

Schnelltest durch Leistungserbringer (Arzt, Apotheke, Teststelle,...)

Absonderungspflicht ohne Nachtestung

Fallermittlung positiv Getester

Freitestung:

48 Stunden symptomfrei

Negativer Schnelltest ab dem 7. Tag, bei Schülerinnen und Schülern ab dem 5. Tag

Quarantäne positiv Getester

Du bist in Absonderung, weil Du positiv getestet bist:

Nach einem positiven Corona-Test, musst Du grundsätzlich 10 Tage zuhause bleiben. Du hast aber die Möglichkeit, wenn Du Dich seit mindestens 48 Stunden nicht (mehr) krank fühlst, ab dem 7. Tag nach Deinem positiven Test z.B. bei einem Arzt oder in einem Testzentrum einen Schnelltest machen zu lassen. Wenn der Test negativ ist, musst Du nicht mehr zuhause blei-ben. Wenn Du einen positiven Schnelltest hattest, dann endet Deine Absonderung sofort, wenn Du einen PCR-Test machst und der PCR-Test negativ ist.

Kontaktperson

- Kontakt im Haushalt
- Kontakt in der Schule

Testpflicht Kontaktpersonen

Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe wird kohortiert

Tägliche Testpflicht für 5 SCHUL-Tage

Schnelltest oder PCR, kein Selbsttest zu Hause

Quarantäne als Kontaktperson

Du bist in Quarantäne, weil Du Kontaktperson oder haushaltsangehörige Person bist:

Du kannst als Schülerin oder Schüler (oder Kita-Kind) ausnahmsweise schon ab dem 5. Tag Deiner Quarantänezeit z.B. bei einem Arzt oder in einem Testzentrum einen Schnelltest ma-chen lassen. Wenn der Test negativ ist, musst Du nicht mehr zuhause bleiben. Diese Möglich-keit haben andere Personen ab dem 7. Tag der Quarantäne.

Das Testergebnis musst Du in der Schule (oder Kita) vorzeigen.

Ausnahmen: Quarantänebefreite Personen

Wenn jemand, mit dem Du zusammenwohnst ("haushaltsangehörige Person") Corona hat, musst Du Dich sofort für grundsätzlich 10 Tage in Quarantäne begeben (ab dem Tag, an dem die Person positiv getestet wurde). Wenn eine positiv getestete Person mit der Du Kontakt hattest, aber nicht zusammenwohnst Corona hat, musst Du als Kontaktperson nur in Quaran-täne, wenn das Gesundheitsamt oder Deine Gemeinde Dich anruft oder Dir schreibt.

Wenn das Gesundheitsamt oder Deine Gemeinde Dich nicht kontaktiert, ist es aber sinnvoll, Deine Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren und Deine Wohnung nur noch zu verlassen, wenn es unbedingt nötig ist.

Bekommt in der Zeit Deiner Quarantäne noch jemand, mit dem Du zusammenwohnst Corona, ändert sich das Ende Deiner Quarantänezeit trotzdem nicht. Du musst also nicht von vorne anfangen, die 10 Tage zu zählen.

Wenn Deine Kontaktperson selbst nicht mehr in Absonderung bleiben muss, weil nach einem positiven Schnelltest ein negatives PCR-Testergebnis da ist, musst auch Du nicht mehr zu Hause bleiben.

Ausnahmen von der Testpflicht= quarantänebefreite Personen

Personen mit Auffrischungsimpfung

Personen mit 2 Impfungen und anschließend Auffrischungsimpfung (Booster)

Personen, die genesen sind und eine oder zwei Impfungen erhalten haben

Nach Genesung geimpft

Geimpft und danach erkrankt und genesen

Geimpfte mit 2 Impfungen ab dem 14. Tag nach der zweiten Impfung in den ersten 90 Tagen danach

Genesene ab dem 28. Tag nach PCR in den ersten 90 Tagen danach

Wenn von Deinen Mitbewohnern jemand schon mal Corona hatte und der positive PCR-Test mindestens 28 Tage, aber nicht länger als 90 Tage her ist oder die Person zusätzlich noch mindestens eine Corona Impfung bekommen hat, muss er oder sie als "quarantänebefreite Person" nicht zu Hause bleiben. Das Gleiche gilt, wenn er oder sie vollständig geimpft ist und in diesem Fall die letzte Impfung mindestens 15 Tage, aber nicht länger als 90 Tage her ist oder er oder sie eine Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) bekommen hat.

Wenn Du schon vollständig geimpft bist, ist das prima! Denn wenn Deine letzte Impfung mindestens 15 Tage, aber nicht länger als 90 Tage her ist oder, wenn Du bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten hast, also "geboostert" bist, musst Du als Kontaktperson nicht in Quarantäne. Das gilt auch, wenn Du schon mal Corona hattest und der positive PCR-Test mindestens 28 Tage, aber nicht länger als 90 Tage her ist oder Du noch mindestens eine Corona Impfung zusätzlich bekommen hast. Die bekannten Hygieneregeln (Abstand einhal-ten, Kontakte reduzieren etc.) solltest Du zur Sicherheit aber trotzdem beachten, auch wenn Du nicht in Absonderung musst.

Vorübergehende Ausnahmen von der Testpflicht= quarantänebefreite Personen 90 Tage

Personen mit 2 Impfungen, letzte Impfung mindestens 15 Tage zurück

90 Tage ab der zweiten Impfung gerechnet

Personen, die nur genesen sind (ohne Impfung)

PCR-Nachweis mindestens vor 28 Tagen

Fristbeginn 90 Tage ab Probeentnahme

Wenn Du schon mal Corona hattest und der positive PCR-Test mindestens 28 Tage, aber nicht länger als 90 Tage her ist oder Du noch mindestens eine Corona Impfung zusätzlich bekommen hast, musst Du als "quarantänebefreite Person" nicht zu Hause bleiben. Das Gleiche gilt, wenn Du vollständig geimpft bist und in diesem Fall die letzte Impfung mindestens 15 Tage, aber nicht länger als 90 Tage her ist oder Du eine Auffrischungsimpfung (sog. Booster-impfung) bekommen hast, dann musst du als Kontaktperson als sogenannte "quarantänebe-freite Person" nicht zu Hause bleiben.

Normale Testsituation

Für Klassen, in denen keine positiven Schnelltests bei einzelnen Kinder vorliegen oder die Kohortierung für 5 Tage festgestellt werden musste, gilt:

Antigen-Selbsttest am Montag, Mittwoch und Freitag mit Vorlage der unterschriebenen Dokumentation wie bekannt in der ersten Stunde bei der jeweiligen Lehrkraft. Diese dokumentiert wie gehabt die Meldung der Durchführung und des negativen Testergebnisses einschließlich der Elternunterschrift auf einer internen Klassenliste.

Schulorganisation ab Montag, 14. Februar 22

<u>Für Kinder in deren Klasse ein positiver Fall durch Schnell- oder PCR-Test</u>
<u>festgestellt ist, gilt eine gesonderte Kohortenregelung für 5 Tage. Diese gestaltet</u>
<u>sich nur für diese Kinder folgendermaßen:</u>

Ab Montag ist die Testzentrale ab 7.15 Uhr in der Mensa der Jakob-Gretser-Schule zur Testung anwesend.

Kinder der Klassen 1 und 2, die in der Kohortierung sind, kommen mit der elternlichen Einverständniserklärung in die Mensa zur kontrollierten Schnelltestung

Kinder der Klassen 3 und 4 führen selbständig unter Aufsicht einer Lehrkraft einen Selbsttest durch. Die Lehrkraft dokumentiert die Testergebnisse.

Kinder in der Frühbetreuung werden entsprechend entweder in zur Testung in der Mensa gebracht oder testen selbst unter Aufsicht der Erzieherinnen.

Eltern können den Schnelltest am Montag auch an anderer Stelle (Apotheke, Arzt, ...) durchführen lassen und legen dann in der Schule den entsprechenden Bescheid vor.

Kinder ohne oder mit positivem Bescheid müssen abgeholt werden und begeben sich in Quarantäne.

Die Kohortierung (also die 5 Testtage beginnen am Tag nach dem positiven Schnelltest. Gezählt werden nur Schultage.

Die kontrollierte Schnelltestung in der Schule braucht folgende Vorbereitungen zuhause und in der Schule:

- 1. Die Kinder der Klassen 3 und 4 üben zuhause die Durchführung des Tests.
- 2. Die ausgegebenen Tests werden in die Schule mitgebracht
- 3. Mitgebracht werden sollte auch eine Wäscheklammer oder ein Legobaustein zur Fixierung des Teströhrchens mit der Flüssigkeit.
- 4. Die Kinder führen den Test selbst durch und brauchen in diesem Fall keine Einverständniserklärung. Wenn Eltern dies nicht möchten, ist eine alternative Schnelltestung mit aktuellem Datum vorzulegen.
- 5. Die Lehrkräfte kontrollieren die Testkassetten und dokumentieren die Ergebnisse in einer vertraulichen Klassenliste.
- 6. Zur Entsorgung werden von der Schule Müllbeutel bereitgestellt, in die die Testkits eingeworfen und dann in den Restmüll entsorgt werden.
- 7. Positiv getestete Kinder müssen umgehend in Absonderung nach Hause.